

# Integrierte Ländliche Entwicklung Breitbandförderung im ländlichen Raum - Information für Anbieter

04. März 2010



# Breitbanderschließungskonzept der Staatsregierung

- I Investitionsfreundliche Regulierung (SMWA)
  
- I Förderverfahren
  - mit integrierter Beratungskomponente (u. a. Breitbandberatungsstelle)
  
  - Abgestimmtes und flächendeckendes Förderkonzept
    - SMUL – ländlicher Raum (GAK- und ELER-Förderung)
  
    - SMWA – Rest (GRW-Förderung)

## Maxime:

Anbieter- und Technologieneutralität, denn die Schließung von Breitbandversorgungslücken kann nur mit einem Technologiemix gelingen.

## Beihilferechtliche Grundlagen der Breitbandförderung

- Für GAK-Mittel (Bund): Staatliche Beihilfe N 368/2009 in Verbindung mit N 115/2008 – Deutschland, **N 368/2009 genehmigt am 23.12.2009**
- Für ELER-Mittel (EU): Staatliche Beihilfe N 383/2009 in Verbindung mit N 150/2008– Freistaat Sachsen, **N 383/2009 genehmigt am 09.02.2010**

## Finanzierungsquellen der Breitbandförderung

- Bundes- und Landesmittel aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK), Förderbereich Verbesserung der ländlichen Strukturen, Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume
- EU- und Landesmittel aus dem Sächsischen Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (EPLR)

## Breitbandförderung nach der RL ILE/2007

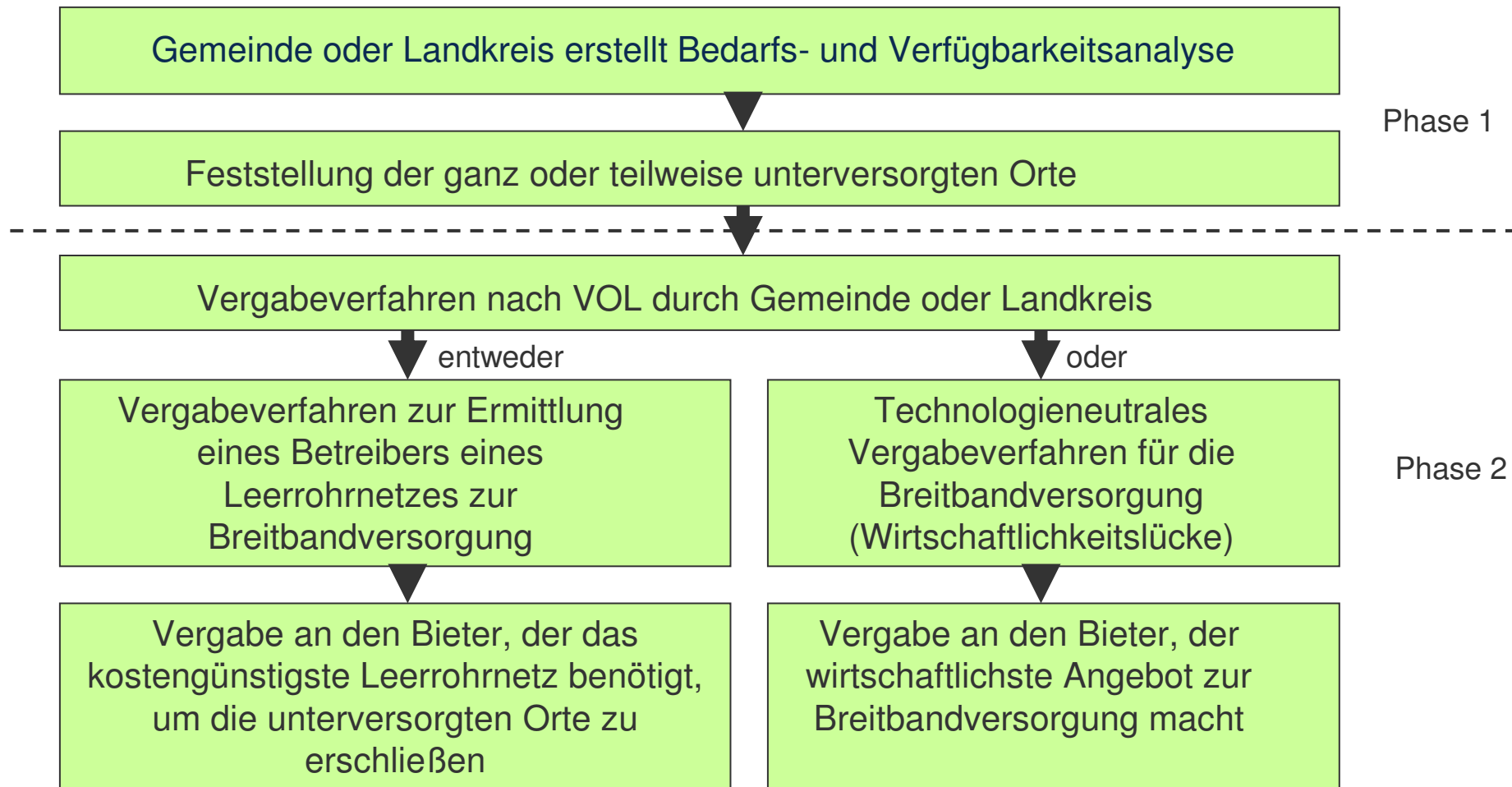
- Richtlinie des SMUL zur Integrierten Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (RL ILE/2007)

Es gilt die Förderkulisse der RL ILE/2007, Ziffer 2.2. (Orte bis 5000 EW)

- Förderung nach Kapitel A: Beschäftigungswirksame Maßnahmen, Maßnahmen der Grundversorgung
  - Fördergegenstand A 1.4.: Investive Maßnahmen und Ausgaben zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen
    - Verfahrensbestimmungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum nach der RL ILE/2007
- Bewilligungsbehörden sind die Landratsämter
- Zur Antragstellung ist ein positiver Beschluss des Koordinierungskreises des LEADER- oder ILE-Gebietes erforderlich

# Förderung der Verbesserung der Breitbandversorgung

## Prinzip Förderung bei Kommunen (Gemeinden oder Landkreise) als Zuwendungsempfänger



# Förderung der Verbesserung der Breitbandversorgung

## Prinzip ELER- Förderung bei KMU als Zuwendungsempfänger

STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND  
LANDWIRTSCHAFT



Gemeinde oder Landkreis erstellt Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse,  
ersatzweise das KMU mit Zustimmung der Gemeinde

Phase 1

Feststellung der ganz oder teilweise unterversorgten Orte

Investition zur Herstellung der Breitbandversorgung des  
unterversorgten Ortsteils  
Zwendungsfähig sind Investitionskosten, Fördersatz bis 50 %,  
max. 200.000 € im Rahmen von de-minimis  
Zustimmung Gemeinde erforderlich

Phase 2

## Vergabeverfahren bei kommunalen Vorhaben

- Es ist ein offenes, transparentes und technologieutrales Verfahren nach dem nationalen und dem europäischen Vergaberecht durchzuführen.
- Es ist mindestens ein Verhandlungsverfahren nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung nach VOL/A, § 3a durchzuführen. Bei Unterschreiten der Schwellenwerte ist das nationale Vergaberecht entsprechend anzuwenden. Eine entsprechende Nachweisführung liegt beim Antragsteller.
- Laufende Ausschreibungen sind auf der Homepage der Kommune und auf der Internetplattform der Sächsischen Breitbandberatungsstelle ([www.breitbandberatungsstelle-sachsen.de](http://www.breitbandberatungsstelle-sachsen.de)) eingestellt.

# Förderhöhen für kommunale Vorhaben

- I Staatliche Förderung höchstens 200.000 € je Ort einschließlich dem kommunalen Eigenanteil und den Planungsleistungen für den jeweiligen Fördergegenstand**

# Wirtschaftlichkeitslücke

- I Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Landkreise**
- I Zuwendungsfähige Ausgaben:**
  - Wirtschaftlichkeitslücke, welche sich aus den Investitions- und Betriebskosten abzüglich der angenommenen Einnahmen in einem Betrachtungszeitraum von 5 Jahren für leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen ergibt
  - Planungsleistungen der Kommune, einschließlich der Mitwirkung an der Vergabe

# Wirtschaftlichkeitslücke

## I Zwingende technische und formale Angaben:

- a) zu erreichende Mindestübertragungsraten: 2000 kbit/s downstream und 192 kbit/s upstream,
- b) Offener Zugang auf Vorleistungsebene nach dem Verfahren sowie den Kriterien für die Preisfestsetzung des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern Funkanbieter nur Resale - Produkte anbieten können, gilt auch dies als offener Zugang,
- c) Meldebestätigung der Bundesnetzagentur gem. § 6 TKG.

## I Optionale technische Angaben:

- bei gewerblichem Anforderungsprofil Mindestübertragungsraten von jeweils 2000 kbit/s downstream und upstream.

# Wirtschaftlichkeitslücke

## I Bewertungskriterien I:

### a) Höhe des Beihilfebetrages:

- Investitionskosten
- Betriebskosten
- angenommene Einnahmen
- Wirtschaftlichkeitslücke

(Angebote, die eine zwangsweise Bündelung mit weiteren Dienstleistungen vorsehen, die nicht dem Telekommunikationsbereich zuzurechnen sind oder Kosten für die Sprachtelefonie sowie Kosten nach dem letzten Verteilerpunkt enthalten, sind nicht berücksichtigungsfähig.)

# Wirtschaftlichkeitslücke

## I Bewertungskriterien II:

- b) Erreichte Übertragungsraten (bei Shared-Medium-Technologien ist die wahrscheinliche Übertragungsrate bezogen auf die vom Anbieter prognostizierte Kundenanzahl anzugeben)
- c) Endabnehmerpreise
- d) Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (upgrade-Fähigkeit und Langlebigkeit):
  - technische Lösung
  - Support
  - Zuführungsleistung an den zentralen Breitbandverteilknoten

Eine Bewertung nach den zu veröffentlichenden Kriterien mit deren Gewichtung in der Reihenfolge a) bis d) hat zu erfolgen, wenn mehr als ein Angebot vorliegt. Im Falle identischer technischer Spezifikationen erhält das günstigste Angebot den Zuschlag.

# Wirtschaftlichkeitslücke

## I Verfahren

Ein Antrag bezieht sich grundsätzlich auf die Versorgung eines Ortsteiles, der nach Abschluss der Maßnahme voll erschlossen sein sollte. Verbundanträge einer Gemeinde /eines Landkreises für mehrere Ortsteile sind möglich (Ausschreibung in Losen)

1. Durchführung des Vergabeverfahren nach VOL/A, ausschließlich der Zuschlagserteilung (gilt einschließlich der Planungsleistungen noch nicht als ungenehmigter vorzeitiger Beginn des Vorhabens) zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Kommunen sind angehalten ausreichende Bindefristen bzw. Vorbehalte zu sichern.
2. Bewilligung erfolgt auf der Grundlage eines Vertragsentwurfs sowie dem Ausschreibungsergebnis
3. Vertragsabschluss (die Vertragskosten sind die zuwendungsfähige Ausgabe, der Anbieter stellt der Kommune eine Rechnung ohne Mehrwertsteuer, Zahlungsmodus ist den Verhandlungspartnern freigestellt)
4. Ausbau durch Breitbandanbieter

# Ausbau von Leerrohrnetzen

## I Vorbedingung für eine Förderung von Leerrohrnetzen:

Eine Antragstellung für Leerrohrnetze ist nicht möglich, wenn ein Anbieter, der kein Leerrohrnetz nutzen kann (Satellitenbetreiber) gegenüber der Kommune nachweist, dass er zwar technisch in der Lage ist, eine verlässliche Breitbanderschließung bereitzustellen, ihm jedoch die finanziellen Mittel dazu fehlen.

(Abfrage durch den Planer der Kommune im Rahmen der Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse, spätestens aber vor einem Vergabeverfahren)

# Ausbau von Leerrohrnetzen

## I Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Landkreise

## I Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Bauarbeiten sowie das Baumaterial für die Verlegung der Leerrohre mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard von mindestens „drei- oder mehrfach D 50“,
- Planungsleistungen für die Auswahl des Netzbetreibers und den Bau des Leerrohrnetzes,
- Unbare Eigenleistungen können gemäß Ziffer 2.5.6 b) der RL ILE/2007 anerkannt werden.

Die Zuwendung umfasst den Backhaul-Teil des Netzes, also die Anbindung des zu versorgenden Netzes an die nächste geeignete Anschlussmöglichkeit und die Verteilung innerhalb des zu versorgenden Gebietes durch Hauptverteiler und über andere Verteilerpunkte, z.B. Zugangspunkte wie Kabelverzweiger und Mobilfunkstationen.

## I Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- bei Leerrohren die „letzte Meile“, d.h. die Teilnehmeranschlussleitung ab Kabelverzweiger, oder vergleichbarer letzter Verteileinrichtung,
- die Ausstattung von Leerrohren mit Leitungen oder Steuereinrichtungen.

# Ausbau von Leerrohrnetzen

## I Zwingende technische und formale Anforderungen an die Netzbetreiber:

- a) zu erreichende Mindestübertragungsraten: 2000 kbit/s downstream und 192 kbit/s upstream zu vertretbaren Preisen,
- b) Offener Zugang auf Vorleistungsebene nach dem Verfahren sowie den Kriterien für die Preisfestsetzung des Telekommunikationsgesetzes (TKG),
- c) Meldebestätigung der Bundesnetzagentur gem. § 6 TKG

Im Ergebnis des Verhandlungsverfahrens ist die Leerrohrnetzvariante auszuwählen, welche bei niedrigsten Investitionskosten für die Kommune die technischen und formalen Anforderungen zur Erreichung des Zweckes gewährleistet. Allen weiteren Bietern ist diskriminierungsfreier Zugang zu gewähren.

# Ausbau von Leerrohrnetzen

## I Verfahren

Ein Antrag bezieht sich grundsätzlich auf die Versorgung eines Ortsteiles, der nach Abschluss der Maßnahme voll erschlossen sein sollte. Verbundanträge einer Gemeinde /eines Landkreises für mehrere Ortsteile sind möglich (Ausschreibung in Losen)

1. Abfrage der Satellitenbetreiber
2. Kommune lässt Vorentwurf zu einem Leerrohrnetz erstellen
3. Antragstellung der Kommune beim Landratsamt
4. Erteilung Bewilligung oder Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn (VZB)
5. die Kommune ermittelt in einem Verhandlungsverfahren nach VOL/A §3a auf der Grundlage eines Leerrohrnetzvorentwurfes Netzwerkbetreiber, die sich verbindlich zu einer Nutzung des kommunalen Leerrohrnetzes verpflichten, um insbesondere die Versorgung der unterversorgten Orte mit Breitbandinternet herzustellen
6. Ermittlung und Ausführungsplanung des Leerrohrnetzes
7. Ausschreibung der Bauleistungen nach VOB/A  
(fördertechnische Abwicklung wie z.B. Straßenbau)
8. Inbetriebnahme des Netzes durch den ausgewählten Netzbetreiber, weitere Netzbetreiber erhalten diskriminierungsfreien Zugang zu freien Leerrohrkapazitäten

# Direktförderung von KMU

- I** Zuwendungsempfänger sind Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)
  
- I** Zuwendungsfähige Ausgaben:
  - Investitionsausgaben für bauliche Maßnahmen und technische Ausstattung
  - Planungsleistungen von Dritten, einschließlich der Mitwirkung an der Vergabe.
  
- I** Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:
  - Investitionsausgaben, die eine zwangsweise Bündelung mit weiteren Dienstleistungen vorsehen, die nicht dem Telekommunikationsbereich zuzurechnen sind,
  - Investitionsausgaben für die Sprachtelefonie,
  - Investitionsausgaben für auf dem Grundstück des Endkunden (einschl. Endkundengeräte)

## Direktförderung von KMU

- I Zwingende technische und formale Voraussetzungen über die Bestimmungen der RL ILE/2007 hinaus:**
  - a) zu erreichende Mindestübertragungsraten: 2000 kbit/s downstream und 192 kbit/s upstream,
  - b) Meldebestätigung der Bundesnetzagentur gem. § 6 TKG
  - c) de-minimis-Erklärung
  - d) Zustimmung der Gemeinde zur Antragstellung

# Direktförderung von KMU

## I Verfahren

1. KMU holt Zustimmung der Gemeinde zur Antragstellung nach RL ILE/2007, A 1.4. ein
2. KMU plant selbst oder lässt durch Dritte eine Genehmigungsplanung für den Ausbau erstellen
3. Antragstellung des KMU nach RL ILE/2007, A 1.4.
4. Bewilligung auf der Grundlage der genehmigten Entwurfsplanung
5. Einholung von mindestens drei Angeboten für die geplanten Investitionen (Übermittlung der Vergabevorschläge an Bewilligungsbehörde)
6. Ausbau und Abrechnung gemäß Bewilligung

# Zweckbindungsfristen

- I Abweichend von der RL ILE/2007 erfolgt die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass derwendungszweck innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr gewährleistet ist.**

